

Polizei

polizei.sachsen-anhalt.de

Jugendämter

lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt

WEISSER RING e. V.

Landesverband Sachsen-Anhalt
Martinstraße 28 • 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 - 29 02 520
kostenfr. EU-einheitl. Opfertelefon: 116 016
✉ sachsen-anhalt@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Der Kinderschutzbund

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Telefon: 0391 - 73 47 393
✉ kontakt@dksb-lsa.de
www.dksb-lsa.de

Beratungsstelle Pro Familia

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Telefon: 0345 - 52 20 636
✉ lv.sachsen-anhalt@profamilia.de
www.profamilia.de

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

✉ info@wildwasser-magdeburg.de
✉ lichtung@awo-halle-merseburg.de
✉ wildwasser-dessau@t-online.de
✉ miss-mut.stendal@drk-stendal.de
www.wildwasser.de

Sozialer Dienst der Justiz

justiz.sachsen-anhalt.de/sozialer-dienst

Ministerium für Justiz und Gleichstellung

opferhilfe.sachsen-anhalt.de



Herausgeber

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg

Telefon: 0391 - 250 0

✉ lka@polizei.sachsen-anhalt.de

polizei.sachsen-anhalt.de

Layout: Landesstelle für polizeiliche Medienarbeit



Kindeswohlgefährdung



Informationen zum Erkennen und Vermeiden

Was können Sie tun, betroffenen Kindern zu helfen?

Handeln Sie immer dann, wenn Sie

- ... sich über die Situation eines Kindes Sorgen machen,
- ... ein ungutes Gefühl haben,
- ... eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen haben,
- ... vom Kind selbst Hinweise erhalten haben.

Helfen Sie, indem Sie

- ... die Situation oder Ereignisse schriftlich festhalten,
- ... Aussagen des Kindes möglichst wortgetreu wiedergeben,
- ... Spontanäußerungen notieren,
- ... Hilfsangebote nutzen und zuständige Stellen informieren.

Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ wird analog mit dem Begriff „Kindesmisshandlung“ verwendet und umfasst Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Dabei liegt folgende Definition lt. „Allianz für Kinder des Landes Sachsen-Anhalt“ zu Grunde:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien (...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“

(vgl. Bast, U. (1978), Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und ihre Ursachen.)



Erscheinungsformen



Vernachlässigung

Von Vernachlässigung spricht man, wenn Kinder das für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Maß an Zuwendung, Schutz und Fürsorge nicht oder nicht ausreichend erhalten.

Anzeichen können sein:

- Kinder tragen häufig verschmutzte, nicht der Witterung entsprechende Bekleidung
- Kinder sind mangelhaft ernährt und die Schulverpflegung fehlt
- Kinder besuchen den Kindergarten oder die Schule unregelmäßig oder gar nicht
- Kinder sind mangelhaft versorgt, werden nicht betreut und Arztbesuche erfolgen nicht

Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt werden Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, die sich in Auflösung befindet oder die aufgelöst ist oder zwischen Erwachsenen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen, erfasst.

In jedem Fall jedoch ist häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung, weil Kinder, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Körperliche Gewalt und Misshandlung

Hierunter fallen Formen der physischen und psychischen Gewalt wie:

- Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen
- Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern
- das Ablehnen, Isolieren, Terrorisieren, Ignorieren des Kindes
- bzw. alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die durch Anwendung von körperlichem und psychischem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ereignet sich nicht in der Öffentlichkeit, sondern meistens im familiären Umfeld oder im engeren Bekanntenkreis.

Sexuelle Übergriffe an Kindern in Kindertagesstätten, Schulen und/oder ähnlichen Einrichtungen geschehen eher in selteneren Fällen.

Missbrauchshandlungen können durch Ärzte, Lehrer, Nachbarn, Erzieher oder Verwandte, denen etwas am Kind aufgefallen ist, aufgedeckt und angesprochen werden. Anzeichen können sein:

- körperliche Beschwerden, deren Ursachen nicht zu erklären sind
- plötzliche Verschlossenheit,
- Rückzug von den Menschen, die dem Kind etwas bedeuten,
- plötzlicher Leistungsabfall in der Schule,
- mangelnde Konzentration,
- geistige Abwesenheit,
- Flucht in eine Phantasiewelt,
- auch Essstörungen sind mögliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt,



Mögliche Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung:

Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225, Beleidigung § 185, Nötigung § 240, Bedrohung § 241, Freiheitsberaubung § 239, Körperverletzung §§ 223 ff., Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht § 171, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174-184g, fahrlässige Tötung § 222, Körperverletzung mit Todesfolge § 227, fahrlässige Körperverletzung § 229